



Informationen betreffend Aufnahme von geflüchteten Personen aus der Ukraine

Der Konflikt in der Ukraine bewegt auch den Kanton Basel-Landschaft und dessen Gemeinden. Die Solidarität der Baselbieter Bevölkerung ist gross. Die Unterbringung von Schutzbedürftigen aus der Ukraine wirft aber auch viele Fragen auf. Gerne beantworten wir die wichtigsten mittels dieses Informationsblattes:

Neue Informationen in den gelb markierten Abschnitten:

ÖFFNUNGSZEITEN Soziale Dienste betreffend Ukraine

Neu hat die Abteilung Soziale Dienste jeweils am **Montagnachmittag von 14-16 Uhr** für geflüchtete Personen aus der Ukraine geöffnet z. Bsp. für offene Fragen, Scheckabholung, Gastfamilien. Persönliche Termine können Sie direkt mit der zuständigen Sozialarbeiterin Frau Kalsang Samling, k.s@koenigberatungen.ch, vereinbaren. Sie ist jeweils am Montag vor Ort und unter 061 985 22 61 erreichbar.

Registrierung

Die Registrierung der Geflüchteten aus der Ukraine liegt in der Verantwortung des Staatssekretariats für Migration (SEM) und findet in den Bundesasylzentren (BAZ) statt. Das SEM nimmt dort die Registrierung zum Schutzstatus entgegen, nimmt Fingerabdrücke, überprüft die Personalien und weist die Personen einem Kanton zu.

Geflüchteten, welche direkt bei Privatpersonen untergekommen sind, wird empfohlen, sich baldmöglichst im BAZ in der Region registrieren zu lassen. **Nur registrierte Personen mit Schutzstatus S können regulär in der Schweiz krankensichert werden und haben Anspruch auf Unterstützung nach Kantonalen Asylverordnung (kAV).**

Im Kanton Basel-Landschaft sollen sich Geflüchtete aus der Ukraine persönlich im BAZ registrieren lassen.

Bundesasylzentrum Basel, Freiburgerstrasse 50, 4057 Basel (BAZ)

Öffnungszeiten: täglich von 09.00 – 16.00 Uhr

Geflüchtete aus der Ukraine haben die Möglichkeit sich online zu registrieren. Das entsprechende Formular finden Sie unter: www.gelterkinden.ch/ukraine-fluechtlinge

Zurzeit kommt es bei den Registrierungen teilweise zu Verzögerungen, weil das BAZ überlastet ist. Gerade Personen, die bereits eine private Unterkunft haben, werden teilweise abgewiesen. **In diesem Fall bitten wir Sie, sich zuerst bei der Gemeinde Gelterkinden bei den Einwohnerdiensten anzumelden.** Ansonsten erfolgt die Anmeldung bei den Einwohnerdiensten nach der Anmeldung im Bundesasylzentrum.

Bitte nehmen Sie für die Anmeldung bei der Gemeinde das Zuweisungspapier sowie Ausweispapiere mit, falls vorhanden. Es ist nicht zwingend notwendig, dass die Personen persönlich vorbeikommen. Alle vorhandenen Unterlagen für die Registrierung in der Gemeinde können auch per Mail an einwohnerdienste@gelterkinden.ch zugestellt werden.

Schutzstatus S

Der Schutzstatus S ist auf längstens ein Jahr befristet und bis maximal fünf Jahre verlängerbar.

- Der Schutzstatus S gewährt den betroffenen Personen ein Aufenthaltsrecht und sie haben Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung.
- Kinder im schulpflichtigen Alter haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen.
- Mit dem Schutzstatus S ist es den Betroffenen erlaubt, ohne Bewilligung ins Ausland (Schengen-Raum) zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren. Sie müssen die Reise jedoch melden, falls sie von der Sozialhilfe unterstützt werden.
- Personen mit Schutzstatus S können den Familiennachzug analog zu Personen aus dem Flüchtlingsbereich beantragen.
- Personen mit Schutzstatus S haben die Möglichkeit, ohne Wartefrist einer bewilligungspflichtigen Erwerbstätigkeit (auch einer selbständigen) nachzugehen.

Ausweis:

Die registrierten Personen erhalten zum gegebenen Zeitpunkt den Ausländerausweis direkt an die registrierte Adresse zugestellt.

Finanzielle Unterstützung

Schutzbedürftige aus der Ukraine haben aufgrund des Schutzstatus S Anspruch auf Unterstützung. Zuständig für die Ausrichtung der finanziellen Unterstützung ist die Sozialhilfebehörde bzw. die Abteilung Soziale Dienste Gelterkinden.

- Schutzbedürftige mit Status S werden gemäss § 1 lit. c der Kantonalen Asylverordnung (kAV) unterstützt.
- Personen ohne Registrierung und ohne Schutzstatus S haben lediglich Anspruch auf Nothilfe gemäss § 4c Abs. 1 lit. c Sozialhilfegesetz (SHG).
- Hilfesuchende Personen müssen in jedem Fall einen Antrag auf Unterstützung bei der Gemeinde stellen. Ist davon auszugehen, dass es sich um schutzbedürftige Personen mit Status S handelt, die Aufenthaltsbewilligung sich jedoch aufgrund der Registrierung verzögert, sind diese mit Nothilfe zu unterstützen. Sobald der Status S bestätigt ist, ist die Nothilfe rückwirkend in eine Regelunterstützung umzuwandeln und die Auszahlung ist rückwirkend entsprechend anzupassen. Sobald der Status bestätigt oder ggf. abgelehnt wird, bedarf es einer Verfügung.
- Eine Unterstützung erfolgt auf Antrag hin. Die Antragstellenden haben ein Unterstützungsgesuch auszufüllen.
- Personen mit Status S werden rückwirkend durch die Gastfamilie, Gemeinde oder Sozialen Dienste krankenversichert.
- Ohne Registrierung ist eine reguläre Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe nicht möglich.

Das Unterstützungsgesuch finden Sie unter: www.gelterkinden.ch/ukraine-fluechtlinge
Es gibt dieses auch auf Englisch und Ukrainisch.

AUSZAHLUNG Sozialhilfe

Solange der Schutzstatus nicht bewilligt ist, ist eine Kontoeröffnung nicht möglich. Die Sozialhilfeunterstützung wird per Scheck ausbezahlt. Aktuell baut die Basellandschaftliche Kantonalbank in Gelterkinden um und die Einlösung der Schecks ist nur im Hauptsitz in Liestal möglich.

BANKKONTO

Sobald die geflüchtete Person den Schutzstatus S erhalten hat, ist die Eröffnung eines Bank- oder Postkontos möglich und für die Sozialhilfeunterstützungsauszahlung notwendig.

Unterbringung

Bevor Sie sich entscheiden, Schutzbedürftige aufzunehmen, sollten Sie sich über Folgendes im Klaren sein:

- Schutzbedürftige haben möglicherweise Traumatisches erlebt. Sie brauchen ein stabiles Umfeld und werden in der Regel für eine längere Zeit eine Unterkunft benötigen. Sie sollten in der Lage sein, Schutzbedürftige für etwa drei Monate eine Unterbringung bieten zu können.
- Stellen Sie sich darauf ein, dass Schutzbedürftige Sie als Ansprechperson wahrnehmen werden, insbesondere in alltäglichen Belangen.
- Schutzbedürftige haben ein Bedürfnis nach Privatsphäre. Darum sollte ein abschliessbares oder zumindest abgrenzbares Zimmer zur Verfügung stehen.
- Schutzbedürftige Personen brauchen Zugang zu einem Badezimmer sowie einer Kochgelegenheit.
- Sind Sie sich bewusst, dass für Schutzbedürftige nicht ohne Weiteres alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

UNTERSTÜTZUNG BEI PRIVATER UNTERBRINGUNG

Private erhalten bis zum 30.06.2022 **keine** finanzielle Gegenleistung für die Aufnahme von schutzbedürftigen Personen. Werden die schutzbedürftigen Personen von der Sozialhilfe unterstützt, kann eine Nebenkostenpauschale von 100 Franken pro unterstützte Person ausgerichtet werden.

Ab dem 01.07.2022 tritt die Teilrevision der Kantonalen Asylverordnung (kAV) in Kraft. Neu können gemäss § 19^{bis} unter gewissen Voraussetzungen den Privatunterbringenden eine pauschale Entschädigung ausgerichtet werden. Diese wird nach Anzahl aufgenommener Personen abgestuft und beträgt pro Monat:

- 1 Person: CHF 220.00
- Für jede weitere Person: plus CHF 150.00
- Ab 4 Personen: CHF 670.00

In der pauschalen Entschädigung sind anfallende Wohnnebenkosten von unterstützten Personen enthalten.

Kranken- und Unfallversicherung

Geflüchtete Personen aus der Ukraine können sich 3 Monate lang visums- und bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten, zum Beispiel also bei Verwandten oder Privatpersonen wohnen. In diesem Fall untersteht die Person nicht dem Krankenversicherungspflicht. Allenfalls verfügt sie über eine Reiseversicherung oder ihre Gastgeber haben eine Gästerversicherung abgeschlossen.

Krankenkasse: Personen mit Status S müssen sich krankenversichern (Versicherungspflicht für in der Schweiz wohnhafte Personen). Wenn sie sich für die Sozialhilfe anmelden, erfolgt dies über die Sozialen Dienste Gelterkinder ansonsten selbstständig. Die Anmeldung bei der Krankenversicherung wird rückwirkend ab Schutzstatus S getätigt. Wichtig ist eine Franchise von CHF 300.00.

Unfallversicherung: Solange Schutzsuchende in der Schweiz nicht erwerbstätig sind, muss bei der Krankenkasse eine Unfallversicherung eingeschlossen werden. Wenn eine Person

mehr als acht Stunden pro Woche arbeitet, muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Person gegen Unfall versichern.

Haftpflichtversicherung

Jede Person ist für Schäden die an Dritten entstehen haftbar. Deshalb wird empfohlen, dass unterstützte Personen eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschliessen. So können aufgrund von kleinen Unachtsamkeiten grosse finanzielle Konsequenzen vermieden werden.

Arbeit

Eine Erwerbstätigkeit für Personen mit Status S ist bewilligungspflichtig. Das Gesuch muss durch die Arbeitsgebenden beim kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) eingereicht werden.

Das Formular finden Sie unter: www.gelterkinder.ch/ukraine-fluechtlinge

SCHULE

Für Flüchtlingskinder/-jugendliche in der Schweiz gilt das Recht und die Pflicht die Volksschule zu besuchen.

Primarschule: Schulpflichtige Flüchtlingskinder aus der Ukraine (Jahrgang 2018-2009) können mit dem „Anmeldeformular Schule KGPS Gelterkinder“ unter www.gelterkinder.ch/ukraine-fluechtlinge angemeldet werden. Die Kinder besuchen die Schule in einer separaten Integrationsklasse und nehmen in einzelnen Fächern am Unterricht in einer Regelklasse teil. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Primarschule Gelterkinder.

Sekundarschule: Anmeldungen bitte direkt an sekundarschule.gelterkinder@sbl.ch. Aktuell werden die Jugendlichen in einer Integrationsklasse in Gelterkinder beschult. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Sekundarschule Gelterkinder.

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Geflüchtete Personen aus der Ukraine bezahlen seit anfangs Juni 2022 für den öffentlichen Verkehr die regulären Preise. Bei einer Sozialhilfeunterstützung sind die Tickets aus dem Grundbedarf zu decken. Für Kinder (von 6-16 Jahren) kann eine Juniorkarte (jährlich CHF 30.00) bestellt werden. Weitere Infos finden Sie unter www.sbb.ch oder erhalten Sie an den SBB-Schaltern in Sissach oder Liestal.

Kommunikation

Für die Kommunikation mit den Personen gibt es verschiedene online Übersetzungsdienste wie zum Beispiel Google Translate, deepL oder metacom-symbole.de.

Weitere Informationen:

Hilfsgüter: Im Swiss Mega Park in Frenkendorf können Hilfsgüter bezogen werden: «Die gesammelten Lebensmittel und Hygieneartikel sind für alle Flüchtlinge verfügbar, die vorbeikommen», sagt Alexandra Somlo, Geschäftsführerin des Parks. (baz online, 22.03.2022)

Kleiderbörse und Lebensmittelabgabe: Der VSP (www.vsp-bl.ch) öffnet die Kleiderbörse und Lebensmittelabgabe für Geflüchtete aus der Ukraine und stellt kostenlos, unbürokratisch und unkompliziert Kleider und Schuhe sowie Lebensmittel zur Verfügung. Die Lebensmittel stammen aus unserem Projekt gegen Food-Waste.

Preis: Kostenlos für Personen auf der Flucht, insbesondere aus der Ukraine
Wann: Ab sofort von Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.30 Uhr
Wo: VSP-Kunstkantine, [Hammerstrasse 45, 4410 Liestal](#)

Gratis SIM-Karte: Bei diversen Mobilfunkanbietenden können Personen mit Schutzstatus S gratis SIM-Karten beziehen.

Gratis-Abonnement Bibliothek Liestal: Der Schutzstatus S ermöglicht geflüchteten Menschen in der Kantonsbibliothek Baselland den Bezug eines kostenlosen Benutzerausweises*. Damit kann das gesamte physische und digitale Angebot der kbl genutzt werden.

*Bitte beachten Sie unser Gebührensystem.

<https://www.kbl.ch/angebote/predlozheniya-kantonalnoy-biblioteki-bazelanda>

Flucht und Trauma

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) bietet zahlreiche Weiterbildungen für Fachpersonen, Betreuende, Lehrpersonen und Freiwillige an, die in ihrem beruflichen oder privaten Umfeld mit Geflüchteten zusammenarbeiten. www.srk-baselland.ch

Offener Treffpunkt für geflüchtete Personen aus der Ukraine

Am Mittwochnachmittag von 14.00 – 17.00 Uhr findet im Lindenhof, Poststrasse 1, 4460 Gelterkinden ein offener Treffpunkt für geflüchtete Personen aus der Ukraine statt. Das Angebot wird von der ref. Kirche sowie dem gate44 organisiert. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

WEITERE FRAGEN

Für weitere Fragen, welche die Unterbringung und Unterstützung betreffen, hat das kantonale Sozialamt eine Hotline eingerichtet: 061 552 75 00.

Die Hotline ist von 8.30 – 12.00 und 14.00 – 16.30 erreichbar.

ald / Ausländerdienst Baselland
061 827 99 00, info@ald-bl.ch

Walk-in Beratungsangebot mit interkultureller Übersetzung für ukrainische Geflüchtete, jeweils dienstags von 10.00-12.00 Uhr, Bahnhofstrasse 16, 4133 Pratteln

«Wir helfen Ihnen beim Ausfüllen von Formularen und beim Verfassen von Briefen, Anfrage Einsprachen, Bewerbungen etc. Wir vermitteln im Umgang mit Behörden, Institutionen und Arbeitgebenden und unterstützen Sie bei der Kommunikation und Klärung von möglichen Missverständnissen.»